

Energie Steiermark Kunden GmbH



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für [Mobilitätskarten zwischen Geschäftskunden und der Energie Steiermark Kunden GmbH](#), 8010 Graz, Leonhardgürtel 10

Stand 01.05.2021

Gendering

Der „Auftragnehmer“ hält ausdrücklich fest, dass der in diesen Geschäftsbedingungen verwendete Begriff „Kunde“ für alle Geschlechter steht. Eine Unterscheidung wurde aus Gründen der Lesbarkeit nicht getroffen.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und ggf. zusätzlich vertraglich vereinbarte (i) Preisblätter, (ii) Leistungsbeschreibungen u. dgl. liegen in ihrer jeweils gültigen Fassung an der Adresse des Auftragnehmers zur Einsichtnahme bereit oder können vom Kunden im Internet jederzeit unter www.e-steiermark.com/downloads abgerufen werden.

Begriffsdefinitionen

Auftragnehmer

ist das oben angeführte Unternehmen, das aus dem zugehörigen Leistungsvertrag ausdrücklich als solches hervorgeht.

Kunde

ist jeder Geschäftskunde, der (i) nicht Verbraucher im Sinne des KSchG ist UND (ii) die mit dem Auftragnehmer einen Leistungsvertrag abgeschlossen hat.

Vertrag

ist der zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden rechtsverbindlich geschlossene Leistungsvertrag. Ausschlaggebend ist, dass die Anwendbarkeit der vorliegenden Geschäftsbedingungen in diesem Vertrag rechtsgültig vereinbart wurde.

Vertragsgegenständliche Leistungen

ist der vertraglich vereinbarte Leistungsumfang zwischen dem Auftragnehmer und dem Kunden zur entgeltlichen und/oder unentgeltlichen Bereitstellung von Ladeenergie und Infrastruktur.

1 Vertragsgegenstand

1.1 Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis betreffend der jeweilig vereinbarten Leistungserbringung zwischen dem Kunden und dem Auftragnehmer für alle zukünftigen Geschäftsfälle.

1.2 Allgemeines

1.2.1 Lieferbedingung

Als Lieferbedingung für die Mobilitätskarte gilt FCA gemäß INCOTERMS 2020 an der vertraglich vereinbarten Lieferadresse des Kunden vereinbart. Über diese Lieferbedingung hinausgehende Leistungen des Auftragnehmers, gelten als unverbindliche Hilfestellungen und nicht als Geschäftsführung ohne Auftrag.

Die übermittelten Zugangsdaten, Mobilitätskarte odgl. dienen zur Authentifizierung und Zuordnung des Kunden gegenüber den Auftragnehmer eigenen und fremden Ladepunkten, Nutzung dieser Ladeinfrastruktur, Belieferung mit Energie, dem dazugehörigen Abrechnungsservice und anderes – vertraglich vereinbartes - mehr.

Erfüllungsort

Ist der Ort, an dem der Auftragnehmer seine den Leistungsvertrag charakterisierende Leistung gegenüber dem Kunden zu erbringen und demnach zu erfüllen hat.

Erfüllungszeitpunkt

Das ist der vertraglich vereinbarte Zeitpunkt, an dem die vertragsgegenständliche Leistung erbracht wird. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Fiktion, dass der Zeitpunkt der angezeigten Leistungsbereitschaft durch den Auftragnehmer den Erfüllungszeitpunkt darstellt. Liegt dieser vor einem vertraglich vereinbarten (Fix-)Leistungszeitpunkt, gilt er nur als Erfüllungszeitpunkt, wenn er vorab dem Kunden angezeigt wurde. Fristen nach §924 ABGB beginnen jedenfalls mit diesem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges zu laufen.

1.2.2 Annahmeverzug

Für den Kunden besteht keine Abnahmeverpflichtung. Fix vereinbarte Leistungspakete (z.B. Flatratetarife) verfallen bei Nichtkonsumentation ersatzlos.

1.2.3 Leistungsausführung

Dem Kunden zumutbare Änderungen des Leistungsumfanges (z.B. Anlagenleistung, ...) und Teillieferungen und -leistungen gelten innerhalb der Grenzen des Pkt. 8.1 als vorweg genehmigt und sind vom Kunden dementsprechend zu bezahlen.

1.2.4 geistiges Eigentum

Pläne, Datenblätter, Kostenvoranschläge und sonstige (technische und kaufmännische) Unterlagen, die vom Auftragnehmer beigestellt oder durch seinen Beitrag entstanden sind, bleiben sein ausschließliches geistiges Eigentum. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Wei-

tergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zurverfügungstellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens bedarf seiner ausdrücklichen Zustimmung.

1.3 Leistung „Mobilitätskarte“

Die Leistung besteht aus der Möglichkeit der Nutzung von Ladepunkte wie vertraglich vereinbart oder innerhalb des Intercharge Roaming Ladeverbundes zum Laden von ein und mehrspurigen Fahrzeugen. Die jeweils aktuell umfassten Standorte sind über ein vom Auftragnehmer zur Verfügung gestelltes „digitales System“ online abrufbar bzw. abweichend davon im jeweiligen Vertrag definiert. Entsprechend auf die Nutzung durch den Kunden eingeschränkte Werknutzungsbewilligungen für das digitale System werden dem Kunden erteilt.

Der Kunde erlangt dadurch die Möglichkeit, sohin vereinbarte Ladepunkte aus diesem Ladeverbund zu nutzen. Er kann jedoch keinen individuellen Rechtsanspruch - etwa auf den Bestand oder die Verfügbarkeit von bestimmten Ladepunkten - ableiten.

2 Vertragsabschluss & Konsumentenrechte

2.1 Anbotslegung & Vertragsabschluss

Durch vollständige und wahrheitsgemäße Übermittlung der für den Vertrag notwendigen Informationen wie vom Auftragnehmer gefordert und Übermittlung in der vom Auftraggeber vorgegebenen Form, stellt der Kunde ein Angebot für eine Mobilitätskarte zu den vom Auftragnehmer angegebenen Bedingungen.

Im Übrigen sind Kostenvoranschläge und/oder Angebote unentgeltlich, unverbindlich und für längstens vierzehn Kalendertage bindend. Der Auftragnehmer ist frei das durch den Kunden gelegte Angebot ohne Angabe von Gründen abzulehnen

2.2 Annahme

Nach einer Eingangsprüfung beim Auftragnehmer, bestätigt dieser die Annahme des Anbots in der vertraglich ausgelobten Form. Die Annahme des Anbots durch den Kunden und somit der Vertrag entsteht jeweils wie im entsprechenden Vertrag vereinbart, frühestens jedoch durch die eindeutige Erklärung der Annahme durch den Auftragnehmer, mit dem Erhalt digitaler Zugangsdaten oder der Zusendung Mobilitätskarte.

3 Ausnahmen von der Leistungspflicht

Die Leistungsverpflichtung des Auftragnehmers besteht nicht:

- wenn dieser an der Leistungserbringung durch höhere Gewalt (Vis maior, Pandemien, behördliche Anordnungen udgl.) oder durch sonstige für ihn unvorhersehbare oder unabwendbare Umstände außerhalb seiner unmittelbaren Sphäre gehindert ist oder
- falls die Leistungserbringung aus den Gründen des Punktes 5 dieser Geschäftsbedingungen ausgesetzt worden ist.

In diesen Fällen ruht die Verpflichtung des Auftragnehmers zur Leistungserbringung ersatzlos, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen restlos beseitigt sind. Eine Schadenersatzpflicht des Auftragnehmers besteht diesfalls nicht.

4 Voraussetzungen für die Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist frühestens zur Leistungserbringung verpflichtet, sobald durch den Kunden alle technischen, vertraglichen und rechtlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Bis dahin gilt eine Verhinderung des Auftragnehmers als Annahmeverzug.

Der Kunde hat vor Beginn der Leistungserbringung die nötigen Angaben gemäß Pkt. 2.1 zu machen.

4.1 Aufgaben des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer stellt an den vereinbarten Ladepunkten nach Können und Vermögen die für die Ladepunkte ausgewiesene maximale Ladeleistung zur Verfügung. Aus technischen Gründen kann die angegebene maximale Ladeleistung an den vertragsgegenständlichen Ladepunkten temporär aus technischen Gründen oder wegen Verfügbarkeit reduziert werden.

Ob temporäre Leistungsreduktionen an vertragsgegenständlichen Ladepunkten vorliegen, ist den Hinweisen/Nutzungsbedingungen des jeweilig ausgewiesenen Ladepunktbetreibers (ggf. externer Dritter) zu entnehmen.

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Roamingpartner-Ladepunkte kann keine Gewähr übernommen werden.

4.2 Obliegenheiten des Kunden

- Ist das vereinbarte Produkt unternehmens-, personen- oder fahrzeugbezogen, wird der Kunde die dafür notwendigen Daten (Firma, Fahrzeugidentifikationsnummer, Kennzeichen, persönliche Nutzerdaten, ...) bei Vertragsabschluss wahrheitsgetreu bekanntgeben und bei Bedarf dem Auftragnehmer nachweisen.
- Der Kunde erhält eine Mobilitätskarte im Scheckkartenformat (oder in vergleichbarer Art, auch digital als Zugangscode) als Nachweis seiner Berechtigung. Der Auftragnehmer behält sich vor, eine Kautions dafür einzuheben, die vorab zu bezahlen und nach Rückgabe der unbeschädigten Karte an den Auftragnehmer von diesem in derselben Zahlungsweise zurückzuerstatten ist.
- Bei Ladungen sind die am Ladepunkt ersichtlichen Anweisungen zu befolgen.
- Das Fahrzeug ist auf dem eingezeichneten Stellplatz ordnungsgemäß abzustellen. Der Kunde ist verpflichtet, den Ladepunkt so zu nutzen, dass keine Schäden entstehen und Dritte nicht gefährdet oder belästigt werden.
- Der Kunde wird für eine sichere Verbindung des Fahrzeugs mit dem Ladepunkt zu sorgen,
- Der Kunde wird ein beschädigtes Ladekabel mit nicht passenden oder nicht betriebssicheren Steckern nicht verwenden,
- Der Kunde haftet für die Einhaltung der ausgewiesenen technischen Bestimmungen hinsichtlich seines Fahrzeugs und/oder eigener Ladekabel.
- Der Kunde hat alle Vorkehrungen zu treffen, um in seinem Verantwortungsbereich Unfälle oder Schäden zu vermeiden, beispielsweise solche, die durch Unterbrechungen des Ladevorgangs oder Wiedereinschaltungen entstehen können (insbesondere bei Verwendung von Zusatzgeräten, etc.). Bei der Benutzung des Ladepunktes bzw. der Anlage, innerhalb der sich der Ladepunkt befindet (Parkplätze udgl.), hat der Kunde sämtliche geltenden Vorschriften (insb. der Straßenverkehrsordnung – StVO) einzuhalten.
- Die Mobilitätskarte ist sicher und ordnungsgemäß zu verwahren und gegen unbefugten Gebrauch zu schützen. Der Kunde haftet dem Auftragnehmer für jeglichen Missbrauch nach den gesetzlichen Bestimmungen. Im Falle einer missbräuchlichen Verwendung kommt für die geldwerte Bemessung der bezogenen Leistung das jeweils gültige Preisblatt des Auftragnehmers zur Anwendung.
- Der Kunde hat dbzgl. Obliegenheiten auch an von ihm berechnete Personen nachweislich zu überbinden.
- Der Kunde hat eine Ansprechperson (Fuhrparkmanager odgl.) inkl. Kontaktdaten für alle Belange aus der zugrundeliegenden Vereinbarung nachweislich zu benennen.

5 Vertragsauflösung aus wichtigem Grund sowie Aussetzung der Leistungserbringung

5.1 Aussetzung der Leistungserbringung

Der Auftragnehmer ist aus wichtigem Grund zur teilweisen oder gänzlichen unmittelbaren Aussetzung der Leistungserbringung berechtigt, wenn:

- ein wichtiger Grund vorliegt, der den Auftragnehmer zu fristloser Vertragsauflösung berechtigen würde
- im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden nur bei vorheriger einmaliger Mahnung unter Androhung der Leistungsunterbrechung

Im Fall einer vom Kunden zu vertretenden Aussetzung der Leistungserbringung trägt dieser die Kosten für eine Wiederaufnahme der Leistungserbringung nach Wegfall der Aussetzungsgründe.

5.2 Vorzeitige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Unbeschadet des übrigen Regelungsinhaltes dieser Geschäftsbedingungen ist eine vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigem Grund jederzeit von beiden Vertragsteilen schriftlich mit sofortiger Wirkung unter nachfolgenden Bedingungen möglich:

- Beharrlicher Zahlungsverzug (mindestens zwei fällige Rechnungen) des Kunden trotz Mahnung unter Androhung der Kündigung und unter Setzung einer Nachfrist von zumindest 14 Tagen
- Wenn der Kunde selbst oder eine Sicherstellung leistender Dritter bei Abschluss des Vertrages über seine Wirtschafts- oder Vermögensverhältnisse wissentlich unrichtige Angaben gemacht oder Umstände verschwiegen hat, bei deren Kenntnis der Auftragnehmer nicht abgeschlossen hätte;
- Tod, Geschäftsunfähigkeit des Kunden oder Wegfall rechtlicher Grundlagen zur Befähigung des Unternehmens.
- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens des Kunden abgewiesen wird;
- die Frist von 6 Monaten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden abgelaufen ist;
- Mangelnde Bonität des Kunden (Bonitätsindex gem. AKV von 400 oder höher)

Das vom Auftragnehmer bereitgestellte Equipment (z.B. Mobilitätskarte usw.) ist vom Kunden entweder zur Abholung bereitzuhalten oder an die vom Auftragnehmer angegebene inländische Geschäftsadresse zurückzustellen.

Bei vorzeitiger, nicht vom Auftragnehmer zu vertretender Auflösung des Vertragsverhältnisses ist eine Rückverrechnung etwaig gewährter Boni oder Rabatte zulässig.

6 Vertragsstrafe

Nicht anwendbar

7 Messung / Berechnungsfehler

Nicht anwendbar

8 Preise, Preisänderungen

8.1 Vertragspreise

Vertragspreise richten sich nach der zugrundeliegenden Vereinbarung (und ggf. mitgeltenden Preislisten), die Vereinbarung von Pauschalpreisen (Flatrate-Tarife odgl.) ist zulässig. Sämtliche Vertragspreise verstehen sich netto excl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preisänderungen sind vom Auftragnehmer dem Kunden schriftlich (z.B. im Rahmen der Rechnungslegung).

8.2 Indexierung

Vertraglich vereinbarte Vertragspreise bei Dauerschuldverhältnissen sind mit dem von der Statistik Austria verlautbarten Verbraucherpreisindex 2015 (VPI2015) wertgesichert.

Der Umfang der Preisanpassung ergibt sich aus dem Verhältnis der Änderung des Jahres-VPI für das vergangene Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahres-VPI für das davorliegende Kalenderjahr (Indexbasis: JahresVPI 2021 = 100). Der neue Wert stellt die neue Indexbasis für zukünftige Anpassungen dar.

Anpassungen der Preise erfolgen im Jahr nach der Änderung der Indexbasis, frühestens jedoch im Folgejahr des Vertragsabschlusses. Wird der VPI2015 nicht mehr veröffentlicht, tritt sein amtlicher Nachfolger an dessen Stelle.

Nicht durchgeführte Indexanpassungen stellen eine Stundung dar, Rumpffahre sind zu aliquotieren.

8.3 Eigentum

Gelieferte Sachen (z.B. Mobilitätskarten usw.) bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Eigentumshinweise des Auftragnehmers auf diesen Sachen dürfen vom Kunden nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und sind im Zweifel auf seine Kosten zu ersetzen. Zur Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes (z.B. im Falle eines Zahlungsverzuges, ...) ist der Auftragnehmer nach Vorankündigung berechtigt den Standort der umfassten Sachen zu betreten und die Vorbehaltsware zu demontieren und mitzunehmen.

In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird.

Sollte die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware dennoch gepfändet werden, hat der Kunde alle zumutbaren Maßnahmen zu setzen, um die Einstellung der Exekution zu erwirken. Auch ist er verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich von der Pfändung zu verständigen.

9 Abrechnung

Verbrauchte Energie ist in der vertraglich vereinbarten Einheit abzurechnen. Durch Verbinden des Elektrofahrzeuges mit dem jeweiligen Ladepunkt registriert sich der Kunde, in Verbindung mit der Mobilitätskarte, für diesen Ladepunkt. Verwendet der Kunde einen leistungsstärkeren Ladeanschluss als vom Fahrzeug verwendbar, ist dies für eine Abrechnung nach Zeit ggf. unerheblich.

Erfolgt eine Abrechnung nach geladenen kWh oder auf Basis der maximalen verwendeten Anschlussleistung. Die Ladung beginnt mit Anstecken des Ladekabels und/oder Betätigen eines Startbefehles und endet jedenfalls mit Abstecken des Ladekabels. Damit abgegolten sind die vereinbarten und mit der Benützung des Ladepunktes verbundenen Aufwendungen. Bei Flatrate-Tarifen geht die in den jeweiligen Verträgen vereinbarte Leistungsabrechnung der o.a. Leistungserfassung vor.

10 Zahlung

10.1 Zahlungsbedingungen

Die Art und Weise der Bezahlung ist vertraglich zu vereinbaren (Barzahlung, SEPA-Mandat, externer Zahlungsdienstleister, Anzahlung/Teilrechnungen/Schlussrechnung odgl.).

Vertragspreise werden vereinbarungsgemäß mittels Rechnung (Papier oder digital) vom Auftragnehmer vor oder nach Leistungserbringung - im Zweifel monatlich - vorgeschrieben und sind längstens binnen 14 Kalendertagen fällig (gilt nicht bei Vorabzahlung) und vom Kunden in der vereinbarten Zahlungsweise zu begleichen (kostenfrei, ohne Abzug).

Im Fall von Bezahlung mittels Bankomatkarte, Kreditkarte oder über externen Zahlungsdienstleister (PayPal usw.) wird seitens des Auftragnehmers ggf. nur ein vereinbarter Betrag vorab verbindlich blockiert und der exakte Rechnungsbetrag nach Abschluss des Ladevorganges belastet. Eine Beauftragung zur Durchführung von Zahlungen

externer Zahlungsdienstleister erfolgt ausschließlich eigenverantwortlich durch den Kunden und ist außerhalb des Einflussbereiches und der Verantwortung des Auftragnehmers.

Für eine ausreichende Deckung sämtlicher Zahlungsmittel hat der Kunde zu sorgen und einzustehen.

10.2 Zahlungsverzug

Im Fall eines Zahlungsverzuges ist der Vertragspartner berechtigt Verzugszinsen in Höhe des § 456 UGB zu berechnen.

Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass ein vereinbartes Abbuchungskonto gedeckt ist. Im Fall einer mangelhaften Deckung treten die Folgen des Pkt. 10.2 Abs 1 und Pkt. 10.4 ein. Im Wiederholungsfall oder bei Verdacht auf missbräuchliche Verwendung behält sich der Auftragnehmer vor, die Mobilitätskarte bis zur endgültigen Klärung temporär zu sperren oder die Vereinbarung aufzukündigen.

10.3 Aufrechnung

Eine Aufrechnung des Kunden mit Gegenforderungen des Auftragnehmers ist unzulässig.

10.4 Mahnungen

Der Kunde ist verpflichtet, dem Auftragnehmer aufgelaufene Mahnspesen in Höhe einer jeweilig vereinbarten Preisliste, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Inkassokosten bzw. Rechtsanwaltskosten, zu ersetzen.

11 Teilzahlungsbeträge

Die vertragliche Vereinbarung von Teilzahlungen ist zulässig. Teilrechnungen verjähren niemals individuell, sondern nur gemeinsam mit der Schlussrechnung.

Sind Teilzahlungen vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt, seine Leistungen bis zum Ausgleich eines Zahlungsverzuges auf Kosten und Risiko des Kunden einzustellen und/oder alle offenen Forderungen aus erbrachten Leistungen fällig zu stellen.

12 Vorauszahlung & Sicherheitsleistungen

Die Vereinbarung von Akontozahlungen und/oder anderen Formen einer Sicherheitsleistung (z.B. Anzahlung, Bankgarantie, ...) gegenüber dem Auftragnehmer ist zulässig.

Ist Vorauszahlung durch den Kunden vereinbart, ist der Auftragnehmer berechtigt seine Leistung bis zur vollständigen Erfüllung der Vorleistung zurückzubehalten.

Der Auftragnehmer behält sich vor, bei berechtigtem Zweifel die Bonität des Kunden jederzeit zu überprüfen.

13 Vertragsdauer und Kündigung

Eine Vereinbarung unter den Vertragsparteien kommt gemäß Pkt. 2 zustande.

13.1 Dauerschuldverhältnisse sind im Zweifel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen und können beidseits unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende ordentlich aufgekündigt werden.

13.2 Werden Flatrate-Tarife vorzeitig durch den Kunden gekündigt, ist eine Rückzahlung zu viel geleisteter Beträge bzw. von nicht konsumierten Guthaben nicht möglich. Vielmehr bleibt die Leistungspflicht des Auftragnehmers im Rahmen des geschlossenen Vertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist weiterhin bestehen.

13.3 Mindestvertragsdauer, Kündigungsverzicht

Die Vereinbarung einer Mindestvertragsdauer bzw. eines Kündigungsverzichts ist zulässig.

14 Haftung & Gewährleistung

14.1 Schadenersatz

Haftungsansprüche unter den Vertragspartnern richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Abweichend davon haftet der Auftragnehmer gegenüber dem Kunden für kausal durch ihn verursachte Schäden, die er zumindest grob fahrlässig zu verschulden hat limitiert mit dem Jahresnettoauftragswert. Eine Haftungseinschränkung gilt nicht für Personenschäden.

Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Nichtverfügbarkeit des Ladepunktes (z.B. Vandalismus, aufgrund eines Ausfalls, wegen Wartungsarbeiten) oder durch missbräuchliche Nutzung durch Dritte entstehen.

Der Betrieb und das Abstellen von Elektrofahrzeugen bei der Ladestation und Ladevorgang erfolgen auf alleiniges Risiko des Kunden unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen und Anweisungen an den Ladepunkten.

Der jeweilige Ladepunktbetreiber oder einem von ihm beauftragter Dritter behalten sich das Recht vor, die gegenständlichen Ladepunkte im gesetzlichen Rahmen mittels Video zu überwachen.

Der Kunde ist verschuldensunabhängig auch verantwortlich für alle natürlichen Personen, die er zur Konsumation der vertraglichen Leistungen berechtigt. Er wird dbzgl. den Auftragnehmer schad- und klaglos halten.

14.2 Gewährleistung

Allfällige Gewährleistungsansprüche des Kunden richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.

Dem Auftragnehmer zurechenbare Mängel an der Funktionalität von Mobilitätskarten werden durch deren Austausch am Standort des Auftragnehmers behoben.

Eine Gewährleistung für die Verfügbarkeit von Ladepunkten/Ladestandorten und auch Mängel in der Abwicklung (z.B. Netzschwankungen, Falschbuchungen, Internetverfügbarkeit, ...) beteiligter Dritter (z.B. externe Zahlungsdienstleister, Netzbetreiber, ...) sind ausgeschlossen.

14.3 Garantie

Aussagen und Informationen des Auftragnehmers in Anboten, Korrespondenz, Prospekten, Homepages, udgl. stellen niemals Garantieerklärungen dar.

15 Rechtsnachfolge

Der gänzliche oder teilweise Eintritt eines Dritten in die Rechte und Pflichten des Kunden beim Leistungsvertrag bedarf der schriftlichen Zustimmung durch den Auftragnehmer.

Der Auftragnehmer ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus Leistungsverträgen teilweise oder zur Gänze an Dritte zu überbinden und vertraglich geschuldete Leistungen ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer wird durch geeignete Maßnahmen auf die Vertragsübernahme rechtzeitig hinweisen.

16 Grundversorgung

Nicht anwendbar

17 Änderung der AGB

Änderungen der AGB wird der Auftragnehmer dem Kunden mitteilen und diese werde ab dem angegebenen Datum gültig.

18 Sonstige Bestimmungen

- Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss aller Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts und des UN Kaufrechts (CISG).

- Gerichtsstand für Streitigkeiten ist das sachlich für 8010 Graz zuständige Gericht.
- Änderungen bedürfen der Schriftform. Emails erfüllen nicht die Anforderungen an Schriftlichkeit.
- Der Kunde hat Änderungen seiner Anschrift/seines Kontaktes dem Auftragnehmer umgehend schriftlich mitzuteilen. Erfolgt keine Meldung der Änderung gelten Schriftstücke als zugestellt, wenn sie an die vom Kunden zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandt wurden. Elektronische Erklärungen gelten als zugegangen, wenn sie vom Verbraucher unter gewöhnlichen Umständen abgerufen werden können (§12 ECG).